



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Tobias Reiß, Helmut Brunner, Jürgen W. Heike, Bernd Kränzle, Andreas Lorenz, Dr. Franz Rieger, Andreas Schalk, Karl Straub, Manuel Westphal CSU**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Jugendarrestvollzugsgesetz (Drs. 17/21101)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Überschrift wird folgende Fußnote 1 angefügt:
„¹ Art. 34 dieses Gesetzes dient zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680.“
2. Art. 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen und wird die Angabe „Art. 197 Abs. 2 Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 197 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter „oder Nutzung“ gestrichen.
 - c) Nr. 4 wird gestrichen.
3. Art. 37a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nrn. 2 bis 5 werden die Nrn. 1 bis 4.
 - b) Abs. 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nrn. 2 bis 10 werden die Nrn. 1 bis 9.
 - cc) Die bisherige Nr. 11 wird gestrichen.

Begründung:

Die Abgeordneten Petra Guttenberger, Jürgen W. Heike, Bernd Kränzle u. a. der CSU-Fraktion im Landtag haben einen Gesetzentwurf für ein Gesetz zur datenschutzrechtlichen Anpassung der Bayerischen Vollzugsgesetze eingebracht (Drs. 17/21687). Dessen

vornehmliches Ziel ist die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (im Folgenden: „Richtlinie“) für den Bereich des bayerischen Justizvollzugs und des bayerischen Maßregelvollzugs. Hieraus ergibt sich geringfügiger Änderungsbedarf am Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Jugendarrestvollzugsgesetz, welcher durch vorliegenden Änderungsantrag adressiert wird.

Die eingefügte Fußnote (Nr. 1) dient der Erfüllung des Zitiergebots nach Art. 63 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie.

Die Änderung des Art. 34 BayJAVollzG (Nr. 2 des Änderungsantrags) vollzieht die Änderungen, die der erwähnte Gesetzentwurf an den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Art. 196 bis 205 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) vornimmt, im Anwendungsbereich des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes nach. Der sachliche Anwendungsbereich nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie (Strafvollstreckung) ist eröffnet, auch wenn es sich beim Jugendarrest nicht um eine Strafe im eigentlichen Sinne handelt. Gleichwohl ist die Richtlinie auch für diese staatliche Reaktion auf strafrechtliche Verfehlungen anwendbar. Bei der „Strafvollstreckung“ handelt es sich wie beim Begriff der „Straftat“ (siehe dazu explizit den Erwägungsgrund Nr. 13 der Richtlinie) um einen autonom auszulegenden Begriff des Unionsrechts. Angesichts des datenschutzrechtlichen Kontexts eröffnet das die Möglichkeit, auch den Vollzug des Jugendarrests hierunter zu subsumieren.

In Art. 34 Nr. 1 und 2 BayJAVollzG werden die Bezugnahmen auf die Datennutzung gestrichen. Damit wird der Normtext der Begriffsbildung der Richtlinie angepasst. „Verarbeiten“ umfasst gem. Art. 3 Nr. 2 der Richtlinie und gem. Art. 4 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) die bisherige „Nutzung“. Die Legaldefinition der Datenschutz-Grundverordnung ist gem. Art. 2 BayDSG-E in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayDSG-E auch im Anwendungsbereich der Richtlinie anwendbar.

Außerdem wird Art. 34 Nr. 4 BayJAVollzG-E gestrichen. Hier erweist sich im Zuge der Neuordnung des Datenschutzrechts eine gesonderte Bestimmung obsolet. Es werden keine Sonderregelungen zulasten

der Jugendlichen getroffen. Die Rechtsfolge ergibt sich aus den allgemeinen Regeln gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 2 BayJAVollzG in Verbindung mit Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG (Arloth/Krä, Strafvollzugsgesetze Bund und Länder, 4. Auflage 2017, § 180 StVollzG Rn. 10).

Die qua Nr. 3 des vorliegenden Änderungsantrags gestrichenen Änderungsbefehle in Art. 37a Abs. 1

Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 11 werden von dem o. g. Gesetzentwurf zur datenschutzrechtlichen Anpassung der Bayerischen Vollzugsgesetze adressiert. Es handelt sich dabei durchwegs um technische und vornehmlich redaktionelle Änderungen. Dies ist erforderlich, da ansonsten auf einzelne Vorschriften in mehreren Änderungsgesetzen zugegriffen würde.